



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

42/2014 17.10.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## Fachtagung: „Graubereiche“ des Verwaltungshandelns

Dienstag, 11. November 2014, 9.00 Uhr bis 14.45 Uhr, Linz (Landhaus)

Veranstalter: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre in Zusammenarbeit mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

---

Jochen Tews

### Die Betriebsanlage in der Abfallwirtschaft – ausgewählte Rechtsfragen

Die Studie erörtert in vergleichender Darstellung praxisrelevante Rechtsfragen des Anlagenrechts der Abfallbehandlungsanlagen, sowohl vor dem Hintergrund des AWG 2002 wie auch der GewO 1994 als anlagenrechtlicher Referenzmaterie. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis sehen Sie [hier](#).

Der Autor wechselte nach Ablegung der Anwaltsprüfung in die Privatwirtschaft und ist stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung eines großen österreichischen Abfallwirtschaftsunternehmens.

42 Euro, 1. Auflage, XVI und 172 Seiten, broschiert, Stand 01.05.2014, ISBN 978-3-902883-18-6

---

## I. Bundesgesetzblatt

### BGBI II 256/2014

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über die Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten (**Pauschalvergütungsverordnung Verwaltungsgerichte – VwG-PauschVgtV**)

## [BGBl II 259/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Kraftstoffverordnung 2012** geändert wird

## II. Amtsblatt der EU

### [ABI L 296 v 14.10.2014, 3](#)

Protokoll zum **Europa-Mittelmeer-Abkommen** zur Gründung einer Assoziation zwischen den **Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits **und der Tunesischen Republik andererseits** anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

## III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

### A. Verfassungsgerichtshof

#### 23.09.2014, [G 44/2014](#), [V 46/2014](#)

**Stmk GemeindestrukturreformG**; Abweisung des Antrags auf Aufhebung des Stmk GemeindestrukturreformG; keine fehlerhafte Kundmachung; **kein Recht auf „ungestörte Existenz“ der Gemeinde**; kein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot

#### 25.09.2014, [V 65/2014](#)

**NÖ RaumordnungsG**; Gesetzwidrigkeit des **örtlichen Raumordnungsprogrammes** der Marktgemeinde Eichgraben hinsichtlich der Umwidmung einer Grundfläche von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Grüngürtel wegen **mangelnder Grundlagenforschung**; keine hinreichende Dokumentation einer wesentlichen Änderung der Planungsgrundlagen

#### 26.09.2014, [V 57/2014 ua](#) (Anlassfall [B 1157/2013](#))

**Oö RaumordnungsG**; **Oö GemeindeO**; Gesetzwidrigkeit von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsteils im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Altenberg betreffend die Widmung von Baulanderweiterungsflächen **mangels nachvollziehbarer Begründung der Flächenwidmungsplanänderung**; Aufhebung des Bebauungsplanes wegen **gesetzwidriger Kundmachung**

#### 07.10.2014, [B 905/2013](#)

**EinkommensteuerG**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Nichtberücksichtigung von Vereinsbeiträgen** als abzugsfähige Sonderausgaben; keine Unsachlichkeit des **Ausschluss** von Beiträgen an **nicht anerkannte Religionsgesellschaften vom Sonderausgabenabzug**

#### 08.10.2014, [G 87/2014](#)

**EinkommensteuerG**; Unzulässigkeit eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des EStG 1988 hinsichtlich der **Deckelung der begünstigten Besteuerung von Abfertigungen** infolge **Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides** der Abgabenbehörde

#### 08.10.2014, [WI 1/2014](#)

**Sbg GemeindevwahlO**; keine Stattgabe der Anfechtung der engeren Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neumarkt am Wallersee; **Anfechtungsantrag** auf Aufhebung des Wahlverfahrens ab Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses

durch die Sprengelwahlbehörden **zu eng gefasst** angesichts des objektiv nicht feststellbaren Wahlergebnisses wegen Verstoßes gegen das Gebot der sicheren Verwahrung der Wahlakten

09.10.2014, [KR 1/2014](#)

**RechnungshofG; KraftfahrG**; Abweisung des Antrags des Rechnungshofes auf Feststellung der **Befugnis zur Einsichtnahme in den gesamten E-Mailverkehr des Bundesministeriums** für Verkehr, Innovation und Technologie mangels Begründung der Erforderlichkeit eines derart weitreichenden Einsichtsverlangens für die Gebarungsprüfung des Verkehrssicherheitsfonds; Zurückweisung des Antrags hinsichtlich der begehrten Einsichtnahme in einzelne E-Mails mangels Vorliegens einer Meinungsverschiedenheit

## B. Verwaltungsgerichtshof

28.05.2014, [Ra 2014/07/0014](#)

**VwGG**; hat das VwG im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gem § 28 Abs 3 VwGG auch gesondert **die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG** die Revision für zulässig erachtet wird

11.06.2014, [Ro 2014/22/0010](#)

**ZustellG**; liegt eine zustellfähige Anschrift des Revisionswerbers nicht vor, so ist von der **Unwirksamkeit der Bescheidzustellung** auszugehen; mangels ordnungsgemäßer Zustellung wurde der Bescheid nicht rechtswirksam erlassen und es wurde **keine Frist versäumt**, weshalb sowohl die Revision als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 34 Abs 1 und Abs 4 iVm § 12 Abs 2 VwGG zurückzuweisen waren

26.06.2014, [Ro 2014/10/0068](#)

**VwGG; VwGVG**; wird ein **fristgebundenes Anbringen** bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die **Weiterleitung** auf Gefahr des Einschreiters; die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt; § 30 VwGVG regelt die **Belehrungspflicht des VwG** in abschließender Weise; um der Belehrungspflicht des § 30 VwGVG 2014 zu entsprechen, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das Erfordernis der Einbringung der Revision beim jeweiligen VwG (anstatt beim VwGH) nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht erforderlich

24.07.2014, [2012/07/0240](#)

**Wr AbfallwirtschaftsG**; in den Materialien zur Novelle LGBl 48/2010 des Wr AbfallwirtschaftsG wird ausgeführt, dass das Wort „ausschließlich“ in § 18 Abs 2 Z 1 Wr AbfallwirtschaftsG zur Klarstellung eingefügt wird, wobei es bereits der bisherigen Rechtslage entsprochen hat, dass eine Liegenschaft, um diesen **Ausnahmetatbestand** zu erfüllen, ausschließlich Betrieben oder Anstalten zu dienen hat; eine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 17 Wr AbfallwirtschaftsG kann sich immer nur auf eine gesamte Liegenschaft beziehen; Liegenschaften, die auch anderen Zwecken (zB Wohnzwecken) dienen, sind von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs 2 Z 1 leg cit ausgeschlossen; eine andere Deutung lässt die Formulierung des § 18 Abs 2 Z 1 leg cit – noch eindeutiger seit der mit der Novelle LGBl 48/2010 erfolgten Klarstellung – nicht zu; eine Differenzierung, ob eine zweifelsohne auch anderen als betrieblichen Zwecken dienende **Hausmeisterwohnung** nun betriebsnotwendig ist oder nicht, ist angesichts dieser Rechtslage für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands des § 18 Abs 2 Z 1 Wr AbfallwirtschaftsG nicht von Bedeutung

24.07.2014, [2013/07/0154](#)

**WasserrechtsG**; werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte iSd § 12 Abs 2 WasserrechtsG betroffen, ist die Bewilligung auch dann zu erteilen, wenn zwar kein **beurkundungsfähiges Übereinkommen** vorliegt, sich der Konsenswerber jedoch mit dem Inhaber des der Verwirklichung des Projekts entgegenstehenden fremden Rechts geeinigt hat; so berechtigen die in der mündlichen Verhandlung von einem Grundeigentümer abgegebene Erklärung, der projektsgemäßen Einwirkung auf sein Grundeigentum gegen Gewährung einer Gegenleistung zuzustimmen, und die Annahme dieser Erklärung durch den Projektschherrn die Wasserrechtsbehörde zu dem Schluss, dass insofern eine projektsbedingte Verletzung eines Eigentumsrechts nicht gegeben ist; bei der Auslegung eines zwischen den

Parteien im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommens ist es Aufgabe der Behörde, den Inhalt der Vereinbarung zu erforschen

**24.07.2014, [2013/07/0160](#)**

**Tir FlurverfassungslandesG**; erfolgt die Feststellung von Gemeindegut nicht im Rahmen eines Regulierungsverfahrens, sondern auf **Grundlage des § 73 lit d Tir FlurverfassungslandesG**, so kann der OAS gegen diesen Ausspruch weder im Instanzenzug angerufen werden, noch kommt ihm eine im Devolutionsweg übergehende Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Berufung gegen eine solche Feststellung zu

**24.07.2014, [Ro 2014/07/0031](#)**

**AVG; VwGG**; im Fall der **Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags** erlischt die Entscheidungspflicht der Behörde; die Zurückziehung eines Anbringens stellt selbst ein Anbringen dar; die Zurückziehung eines Antrags bedarf einer ausdrücklichen diesbezüglichen Willenserklärung gegenüber der Behörde; weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde gem § 37 und § 39 Abs 2 AVG durch **Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung** den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw zum Inhalt einzuvernehmen

**24.07.2014, [Ro 2014/07/0061](#)**

**WasserrechtsG; Oö WasserversorgungsgG**; § 36 Abs 1 WasserrechtsG sieht eine **Interessenabwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers** eines dem Anschlusszwang unterliegenden Objekts vor; unter den in § 3 Abs 2 Z 3 Oö WasserversorgungsgG genannten „Kosten für den Anschluss“ sind die Kosten für den Anschluss (=Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen; die **Kosten** für die weitere Leitungsführung innerhalb eines Objekts (für die restliche Versorgungsanlage) fallen hingegen nicht mehr unter den Begriff der „Kosten für den Anschluss“

**12.08.2014, [2011/06/0063](#)**

**Ktn BauO; GewO**; tragender Aufhebungsgrund des aufhebenden Vorstellungsbescheids war, dass die Behörde kein medizinisches SV-Gutachten eingeholt hat; es wäre aber Aufgabe des ärztlichen SV gewesen, darzulegen, welche Einwirkungen die nach der festgestellten Sachlage zu erwartenden Emissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus auszuüben vermögen; der Bf ist mit seinem Vorbringen im Recht, dass das von der Baubehörde eingeholte medizinische SV-Gutachten für eine abschließende Beurteilung im vorstehenden Sinn nicht ausreicht, geht doch aus der **Stellungnahme der Amtsärztin** beispielsweise keineswegs hervor, **inwiefern sich die dort angeführte Erhöhung des Schalldruckpegels um 0,6 dB aus dem Gutachten des DI Dr V ergebe bzw werden keine Nachweise aus dem Gutachten des DI Dr V angeführt**, die ein Einhalten der angeführten Mindestanforderung der WHO darlegten

**12.08.2014, [2011/06/0121](#)**

**VermessungsgG**; die Verweisung auf den Rechtsweg gem § 25 Abs 2 VermessungsgG hat dann zu erfolgen, wenn sich die betroffenen Grundstückseigentümer **nicht über den strittigen Grenzverlauf in der Grenzverhandlung (§ 25 Abs 1 VermessungsgG) einigen konnten** und in dieser Rechtssache noch kein gerichtliches Verfahren anhängig ist; eine Bindung der Behörden an Gerichtsentscheidungen kann nur so weit eintreten, wie deren Rechtskraft reicht, das heißt, sie erfasst nur den **Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe**

**12.08.2014, [2013/06/0011](#)**

**Sbg BebauungsgrundlagenG**; durch die Erteilung einer neuen Bauplatzerklärung wird einer älteren Bauplatzerklärung derogiert; § 12a Abs 2 Sbg BebauungsgrundlagenG sieht für Bauplatzerklärungen als selbständiger Verwaltungsakt vor, dass nur der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundfläche Parteistellung hat; wenn § 24 Abs 3 Sbg BebauungsgrundlagenG von der „sinngemäßen Anwendung“ der Vorschriften für die Bauplatzerklärung auch für das Verfahren zur Änderung derselben spricht, kann dies nur so interpretiert werden, dass **jene Parteien bzw deren Rechtsnachfolger im Eigentum, die im Bauplatzerklärungsverfahren Parteistellung hatten, auch im Verfahren betreffend die Änderung derselben Gelegenheit haben müssen, ihre Interessen zu wahren**

12.08.2014, [2013/06/0013](#)

**Sbg BautechnikG**; gem § 56 Abs 3 Sbg BautechnikG sind gemauerte oder als Holzwände oder gleichartig ausgebildete Einfriedungen über 1,50 m Höhe nur zulässig, wenn die Benützung benachbarter Liegenschaften **nicht wesentlich beeinträchtigt wird (erste Alternative) oder besondere Gründe diese Einfriedung verlangen und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird (zweite Alternative)**; von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Benützung der Nachbargrundstücke ist jedenfalls auszugehen, wenn auf Grund der Höhe und Art der Ausführung der Einfriedung die dem jeweiligen Zweck entsprechende Belichtung und Belüftung des Nachbargrundstücks verloren geht; trotz allfälliger Beeinträchtigung der Benützung der Nachbargrundstücke soll die Errichtung einer Einfriedung **dennoch zulässig** sein, wenn sie in einem **besonderen Erfordernis begründet ist und - kumulativ - keine Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds nach sich zieht**

12.08.2014, [2013/06/0068](#)

**BundesstraßenG**; die Bewilligung nach den Vorschriften des BundesstraßenG ist nicht Gegenstand des straßenpolizeilichen Bewilligungsverfahrens, auch nicht in Form einer Vorfrage nach § 38 AVG; hätte die ASFINAG im straßenpolizeilichen Bewilligungsverfahren rechtzeitig die privatrechtliche Einwendung erhoben, eine Zustimmung gem § 25 BundesstraßenG aus bestimmten Gründen zu versagen, so hätte die Verwaltungsbehörde darüber **keine Sachentscheidung fällen**, sondern nur die **Verweisung auf den Zivilrechtsweg** aussprechen können; demnach kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) auch **nicht gem § 42 Abs 1 AVG von der Versagung einer Zustimmung gem § 25 BundesstraßenG präkludiert sein, wenn er im straßenpolizeilichen Bewilligungsverfahren eine auf § 25 BundesstraßenG gestützte Einwendung unterlässt**; der Umstand, dass die ASFINAG nicht zeitnah nach Aufstellung der Werbetafeln einen Antrag auf Entfernung gem § 25 BundesstraßenG gestellt hat, führt nicht dazu, dass vom **Vorliegen einer konkludenten Zustimmung** auszugehen wäre

12.08.2014, [2013/06/0087](#)

**Sbg GemeindeO; VwGG; AVG**; das Prüfungsrecht der Aufsichtsbehörde wird durch den **Umfang der Anfechtung des gemeindebehördlichen Bescheids durch den Vorstellungswerber** eingeschränkt; nur in dem Umfang, in dem dieser den gemeindebehördlichen Bescheid auch angefochten hat, besteht ein Prüfungsrecht der Aufsichtsbehörde und kann der Bescheid im Fall der Verletzung subjektiver Rechte aufgehoben werden; nicht nur die Gemeinde, sondern auch andere Parteien des Verfahrens, so auch die Aufsichtsbehörde selbst und der VwGH, sind an die **die Aufhebung tragenden Gründe des aufsichtsbehördlichen Bescheids gebunden**; es ist nicht notwendig, die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens in einem eigenständigen Bescheid auszusprechen

12.08.2014, [Ra 2014/06/0006](#)

**Ktn BauO**; zu der Frage, ob **im Fall einer fideikommissarischen Substitution einem Nacherben einer Liegenschaft bereits vor Eintritt des Nacherbfalls in einem Bauverfahren betreffend diese Liegenschaft Parteistellung zukommt**, liegt noch keine Rsp des VwGH vor; bei der fideikommissarischen Substitution soll einem eingesetzten oder gesetzlichen Erben (Vorerben) ein bestimmter anderer (Nacherbe) folgen; der Nacherbe soll jedoch erst nach dem Vorerben Erbe werden; der Vorerbe ist Eigentümer, dessen Recht jedoch eingeschränkt wird; er unterliegt unter anderem einem Verbot, durch Veräußerungen und Belastungen über die Substanz des Erbguts zu verfügen; dem Nacherben steht gegen unzulässige Verfügungen ein Unterlassungsanspruch zu; im ggst Fall war der Vorerbe zum Zeitpunkt der Antragstellung als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen; die Nacherben (Revisionswerber) waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht Eigentümer des Baugrundstücks; mit dem Nachweis des Eigentums des Vorerben am Baugrundstück durch die entsprechende Eintragung im Grundbuch war die diesbezügliche **Anforderung des § 8 Abs 1 Ktn BauO erfüllt**; für die Beantragung der verfahrensgegenständlichen Baugenehmigung war die **Zustimmung der Nacherben, die damals noch nicht Eigentümer der Liegenschaft waren, somit nicht erforderlich**

27.08.2014, [2012/05/0078](#)

**GebrauchsabgabeG**; ein Gutachten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Gebrauchserlaubnis hat zuerst einen Befund zu enthalten, in dem die örtlichen Gegebenheiten dargestellt werden; **erst auf Grund dieses Befundes hat der Gutachter auf Grund seines Fachwissens ein Urteil abzugeben**, inwieweit das beantragte Vorhaben eine Wirkung auf das Stadtbild oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entfaltet; **mangels erkennbarer Begründung für die dem Gutachten des Amtssachverständigen der MA 19 zugrunde liegende Ansicht**, wonach der nunmehr ggst Verkaufsstand eine Störung des Stadtbilds bewirken würde, ist nicht auszuschließen, dass die belangte Behörde bei Einholung eines ergänzenden Gutachtens der Amtssachverständigen der MA 19 zum abgeänderten Projekt zu einem für die Bf günstigeren Ergebnis gekommen wäre

27.08.2014, [2012/05/0106](#)

**BauO für Wien**; nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ist bei **Enteignungen und sonstigen Eigentumseingriffen** auf den verfassungsrechtlich aus Gründen des Gleichheitssatzes und des Eigentumsschutzes zu beachtenden **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** Bedacht zu nehmen, sodass ein allfälliges Interesse an der zwangsweisen Nutzung fremden Eigentums dem Interesse des Eigentümers an der Unbeschränktheit seines Eigentumsrechtes gegenüberzustellen ist; für eine Beurteilung nach **§ 126 Abs 1 BauO für Wien** sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - selbst wenn es **keine Ausführungsvariante ohne Benützung einer fremden Liegenschaft** gibt - die möglichen Ausführungsvarianten dahingehend zu prüfen, welche dieser Varianten zur Erreichung des Ziels unter Einbeziehung möglicher gelinderer Mittel am geeignetsten ist

27.08.2014, [2012/05/0183](#)

**NÖ BauO**; die vorliegende „Auflage“, wonach das Garagentor mit einer Fernsteuerung ausgestattet sein muss, und der Schalleistungspegel beim Öffnen und Schließen maximal 74 dB(A) betragen darf, ist ausreichend bestimmt; dies bedeutet, dass dann, wenn das Garagentor über keine Fernsteuerung verfügt oder wenn der Schalleistungspegel überschritten wird, eine Konsenswidrigkeit vorliegt, die eben von der Bewilligung nicht gedeckt ist; die Behörde ist im Übrigen nicht verhalten, näher vorzuschreiben, **wie die ständige Einhaltung des Gebots der Fernsteuerung und des Schalleistungspegels erreicht wird, damit der Bau nicht konsenslos wird**; aufbauend auf das Gutachten des technischen SV ist die gerade noch zumutbare Immissionsgrenze von einem medizinischen SV zu bestimmen; ein solches Beurteilungsmaß hat der medizinische SV nachvollziehbar darzulegen

27.08.2014, [2013/05/0009](#)

**BauO für Wien**; da der Nachbar einen Rechtsanspruch auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung hat, kommt ihm - unter der Voraussetzung, dass sein Schutzbereich betroffen sein kann - insofern ein **Mitspracherecht in Bezug auf die für eine Ausnahmebewilligung nach § 69 Abs 2 BauO für Wien zu erfüllenden Tatbestandsvoraussetzungen** zu; lediglich dann, wenn der Bebauungsplan besondere Bestimmungen über die Gebäudehöhe enthält, die unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeformung erstellt wurden (wie zB bei Schutzzonen und näheren Bestimmungen über die Gebäudehöhe ebendort), sind Abweichungen vom gewachsenen Gelände für die Beurteilung der geplanten Bebauung nur insoweit heranzuziehen, als dies den Intentionen des Bebauungsplans nicht zuwiderläuft

27.08.2014, [Ro 2014/05/0037](#)

**Oö BauO**; das (bloße) Eigentum an einem **Superädifikat vermittelt gem § 31 Abs 1 Oö BauO keine Parteistellung** im Baubewilligungsverfahren; der Nachbar iSd § 31 Oö BauO behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat; er muss zwar das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht ausdrücklich bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, und er muss seine Einwendung auch nicht begründen, jedoch muss daraus erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird; ist für das Bauvorhaben (Tankstelle) eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich, ist **§ 31 Abs 6 Oö BauO** zu beachten; Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, sind nur zu berücksichtigen, **soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen**; eine Widmungskategorie kommt als eine ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gewährleistende Norm insoweit in Betracht, als die dort enthaltenen Beschränkungen der Bauführung **nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen der Nachbarn dienen**

## C. Verwaltungsgerichte

BVwG 12.09.2014, [W104 2010407-1](#)

**AbfallwirtschaftsG; UmweltverträglichkeitsprüfungsG**; der Effektivitätsgrundsatz verlangt eine effektive Umsetzung des EU-Rechts, dem eine **pauschale Heilung von Mängeln bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen**, wie sie § 46 Abs 20 Z 4 UmweltverträglichkeitsprüfungsG vorsieht, entgegenstehen könnte; insgesamt dürfte der österreichische Gesetzgeber die Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den par cit nicht übermäßig erschwert oder gar verunmöglicht haben; die Bestimmung des § 46 Abs 20 Z 4 leg cit verstößt daher nicht gegen Gemeinschaftsrecht

#### LVwG Oö 01.10.2014, [LVwG-950019](#)

**SchulunterrichtsG**; mit Bescheid des LSR OÖ wurde ausgesprochen, dass sich der Bf in seiner zunächst auf vier Jahre befristeten Funktion als Leiter einer Volksschule – wie sich aus entsprechenden Gutachten des Schulforums und der Schulbehörde I. Instanz ergebe – nicht bewährt habe; nehmen drei Klassenlehrerinnen, die zu diesem Zeitpunkt bereits an eine andere Schule versetzt worden waren, sowie zwei Klassenelternvertreterinnen, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Klassenverband ausgeschieden waren, an der Abstimmung des Schulforums teil, so ist dieses nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt; überdies konnte das solcherart zustande gekommene Gutachten von der Schulbehörde I. Instanz auch deshalb nicht herangezogen werden, weil die geheime Abstimmung lediglich eine relativ knappe Mehrheit (10 gegen 6 Stimmen) für die Feststellung der Nichtbewährung ergeben hat

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

#### LVwG Tir 03.06.2014, [LVwG-2014/22/1507-1](#)

**Tir BauO**; die **Bindung** der Behörde **an den Inhalt des Antrags** bezieht sich auch auf den Antragsteller (den „Bauwerber“) selbst; nur demjenigen, der um eine Baubewilligung angesucht hat, darf schlussendlich eine Baubewilligung erteilt werden; nicht anders verhält es sich bei Bauanzeigen; auch hier muss die **Identität zwischen Bauanzeige und Erledigung** in jeder Hinsicht, mithin **auch in Bezug auf den Antragsteller**, gewahrt sein

#### LVwG Tir 26.09.2014, [LVwG-2014/23/1481-7](#)

**SicherheitspolizeiG**; bei der Sicherheitswache der Gemeinde A handelt es sich um eine **Gemeindewache und nicht um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**; der ggst Ausspruch der Festnahme durch den Beamten ist daher rechtswidrig erfolgt und auch der Einsatz des Pfeffersprays ist keiner Rechtfertigung durch das Waffengebrauchsgesetz zugänglich; Verletzung des Bf im Recht auf persönliche Freiheit nach Art 5 EMRK und dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit

#### LVwG Wien 10.09.2014, [VGW-021/036/23800/2014](#)

**TabakG**; die Frage, welcher **Raum eines Gastgewerbebetriebs als „Hauptraum“** anzusehen ist, ist nach den konkreten Verhältnissen vor Ort – insb die Flächengröße, die Lage, die Ausstattung und die Zugänglichkeit des zu beurteilenden Raumes und den Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit – **im Rahmen einer Gesamtbetrachtung** zu beurteilen; insb diese Kriterien sind daher maßgebend für die Beurteilung, welcher der beiden Gasträume des Bf als Hauptraum anzusehen und demnach vom Rauchverbot erfasst ist

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

#### [14.10.2014, Rs C-611/12 P, Giordano / Kommission](#)

Rechtsmittel – **Gemeinsame Fischereipolitik** – Fangquoten – **Sofortmaßnahmen der Kommission** – **Außervertragliche Haftung der Union** – Art 340 Abs 2 AEUV – Voraussetzungen – **Tatsächlicher und sicherer Schaden** – Subjektive Fangrechte

#### [14.10.2014, verb Rs C-12/13 P und C-13/13 P, Buono ua / Kommission](#)

Rechtsmittel – **Gemeinsame Fischereipolitik** – Fangquoten – **Sofortmaßnahmen der Kommission** – **Außervertragliche Haftung der Union** – Art 340 Abs 2 AEUV – Voraussetzungen – **Tatsächlicher und sicherer Schaden**

[15.10.2014, Rs C-65/13, Parlament / Kommission](#)

**Nichtigkeitsklage** – Verordnung (EU) Nr 492/2011 – Durchführungsbeschluss 2012/733/EU – **EURES-Netz** – Durchführungsbefugnis der Europäischen Kommission – Umfang – Art 291 Abs 2 AEUV

[15.10.2014, Rs C-221/13, Mascellani](#)

**Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik** – Richtlinie 97/81/EG – Rahmenvereinbarung der UNICE, CEEP und EGB über **Teilzeitarbeit – Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis ohne Einverständnis des Arbeitnehmers**

[15.10.2014, Rs C-331/13, Nicula](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – Erstattung der von einem Mitgliedstaat **unionsrechtswidrig erhobenen Steuern**

[15.10.2014, Rs C-561/13, Hošťická ua](#)

**Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsame Agrarpolitik** – Stützungsregelungen – Durchführung von Stützungsregelungen in den neuen Mitgliedstaaten – Verordnung (EG) Nr 1782/2003 – Art 143ba – Verordnung (EG) Nr 73/2009 – Art 126 – **Gesonderte Zahlung für Zucker – Entkopplung dieser Zahlung von der Erzeugung – Begriff der ‚Kriterien, die die jeweiligen Mitgliedstaaten 2006 und 2007 festgelegt haben‘** – Repräsentativer Zeitraum

[16.10.2014, Rs C-605/12, Welmory](#)

**Vorabentscheidungsersuchen** – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art 44 – **Begriff der ‚festen Niederlassung‘** des Empfängers einer Dienstleistung – **Ort, an dem die Dienstleistungen als an Steuerpflichtige erbracht gelten** – **Innergemeinschaftlicher Umsatz**

[16.10.2014, Rs C-100/13, Kommission / Deutschland](#)

**Vertragsverletzung** eines Mitgliedstaats – **Freier Warenverkehr** – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der bestimmte Bauprodukte, die mit der **Konformitätskennzeichnung ‚CE‘** versehen sind, **zusätzlichen nationalen Normen** entsprechen müssen – Bauregellisten

[16.10.2014, Rs C-334/13, Nordex Food](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – **Landwirtschaft** – Verordnung (EG) Nr 800/1999 – Ausfuhrerstattungen – Verordnung (EG) Nr 1291/2000 – **System der Ausfuhrlicenzen** – Ohne Ausfuhrlizenz eingereichte Ausfuhranmeldung – Von der Ausfuhrzollstelle gewährte **Frist** – Zolldokumente zum Nachweis der Ankunft der Ausfuhrwaren im Bestimmungsland – **Gefälschte Dokumente** – **Berichtigung der Unregelmäßigkeiten** – Anwendung der in Art 51 der Verordnung (EG) Nr 800/1999 vorgesehenen **Sanktion**

[16.10.2014, Rs C-387/13, VAEX Varkens- en Veehandel](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – **Landwirtschaft** – Verordnung (EG) Nr 612/2009 – Ausfuhrerstattungen – Verordnung (EG) Nr 376/2008 – Ausfuhrlicenzregelung – **Vor Erteilung der Ausfuhrlizenz abgegebene Ausfuhranmeldung** – Während der **Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz** durchgeführte Ausfuhr – **Behebung von Unregelmäßigkeiten**

[16.10.2014, Rs C-453/13, Newby Foods](#)

**Gesundheitsschutz** – Verordnung (EG) Nr 853/2004 – **Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs** – Anhang I Nrn 1.14 und 1.15 – **Begriffe ‚Separatorenfleisch‘ und ‚Fleischzubereitungen‘** – Verordnung (EG) Nr 999/2001 – Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien – **Verbraucherschutz** – Richtlinie 2000/13/EG – **Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln**



## B. Schlussanträge

### [14.10.2014, Rs C-456/13 P, T & L Sugars und Sidul Açúcares / Kommission \(GA Cruz Villalón\)](#)

**Rechtsmittel – Landwirtschaft – Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen von Nichtquotenzucker und -isoglucose auf dem Markt der Europäischen Union – Verordnung (EU) Nr 222/2011 – Durchführungsverordnung (EU) Nr 293/2011 – Maßnahmen zur Eröffnung eines außergewöhnlichen Einfuhrkontingents für Zucker – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 302/2011 – Durchführungsverordnung (EU) Nr 393/2011 – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Natürliche und juristische Personen – Klagebefugnis – Art 263 Abs 4 letzter Satzteil AEUV – Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen – Begriff**

### [16.10.2014, Rs C-266/13, Kik \(GA Cruz Villalón\)](#)

**Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Verordnung (EWG) Nr 1408/71 – Arbeitnehmer, der an Bord eines Rohrlegers in internationalen Gewässern und über dem an zwei Mitgliedstaaten angrenzenden Festlandsockel beschäftigt ist – Sozialversicherungspflicht – Anzuwendende nationale Rechtsvorschriften**

### [16.10.2014, verb Rs C- 482/13, C- 484/13, C- 485/13 und C- 487/13, Unicaja Banco \(GA Wahl\)](#)

**Richtlinie 93/13/EWG – Verbraucherkreditvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Unverbindlichkeit – Angemessene und wirksame Mittel, die der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende setzen – Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek**

## C. Gericht

### [16.10.2014, Rs T-177/10, Alcoa Trasformazioni / Kommission](#)

**Staatliche Beihilfen – Elektrizität – Vorzugstarif – Entscheidung, die Beihilfe für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären und ihre Rückforderung anzuordnen – Vorteil – Begründungspflicht – Höhe der Beihilfe – Neue Beihilfe**

### [16.10.2014, verb Rs T-208/11 und T-508/11, LTTE / Rat](#)

**Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr 2580/2001 auf Situationen, in denen ein bewaffneter Konflikt gegeben ist – Möglichkeit, die Behörde eines Drittstaats als zuständige Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP zu betrachten – Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern – Verweis auf terroristische Handlungen – Erfordernis eines Beschlusses einer zuständigen Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931**

### [16.10.2014, Rs T-129/13, Alpiq RomIndustries und Alpiq RomEnergie / Kommission](#)

**Staatliche Beihilfen – Elektrischer Strom – Vorzugstarife – Beschluss, das Verfahren nach Art 108 Abs 2 AEUV einzuleiten – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Zum Zeitpunkt der Klageerhebung vollständig durchgeführte Beihilfemaßnahme – Unzulässigkeit**

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### 14.10.2014, Beschwerde Nr. [45440/04](#), Baytar / Türkei

**Verletzung von Art 6 Abs 3 lit e (Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers) iVm Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Befragung der Bf mit mangelhaften Türkischkenntnissen in Polizeigewahrsame ohne die Beiziehung eines Dolmetschers; aufgrund unzureichender Vermittlung der zur Last gelegten Straftaten war es für die Bf nicht möglich, die Konsequenzen ihres Verzichts auf prozessuale Rechte zu überblicken**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.